

TEIL I: Im Rahmen des beim VGH ansässigen Normenkontrollverfahrens vorgebrachte Belange, die zuweilen weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (24.08.2020 – 25.09.2020) noch der förmlichen Beteiligung (28.12.2020 – 12.02.2021) geäußert wurden.

Nr. 1 Kläger*in Am 10.01.22 beim VGH eingereicht, Auszug	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHME	Empfehlung/Abwägung
<p><u>Vortrag bzgl. Erhöhung der Überflutungsgefahr durch das Baugebiet selbst:</u></p> <p>a. <u>Überflutungsgefahr des Grundstückes</u></p> <p>Das Oberflächenwasser des gesamten Baugebietes von 3 ha wird in den Rainlesbach, oberhalb des Hauses der Antragstellerin, eingeleitet.</p> <p>Der Rainlesbach ist ein ganz kleiner Bach, er erfüllt nicht die Anforderungen an ein Gewässer. Über Jahre hinweg hat dieser Bach kaum, bzw. ganz wenig Wasser geführt.</p> <p>Lediglich bei Starkregenereignisse (wie im Sommer 2021) schwillt er an, verlässt das Bachbett und fließt ungebremst über das Grundstück (Einfahrt, 4 Stellplätze, Garten und Hofeinfahrt) der Antragstellerin.</p> <p>/ Beweis: Bilder und Videosequenz des Starkregens vom 15.07.2021 (Anl. 10)</p>	<p>s. hierzu die weitergehenden Ausführungen weiter unten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Wird das gesamte Oberflächenwasser des 3 ha großen Baugebietes mit 33-40 Bauplätzen in den Rainlesbach eingeleitet, so wird es zu regelmäßigen Überschwemmungen des Grundstückes der Antragstellerin kommen.</p> <p>Durch die Oberflächenversiegelung der jetzigen Feuchtwiesen durch Straßen, Häuser, Stellplätze und weiteres, wird sich das gesamte Oberflächenwasser in den Rainlesbach ergießen, welcher hierzu nicht geeignet ist.</p> <p>Der Abflussbeiwert sollte kleiner sein als 0,5, was nicht gegeben ist. Ein Versickerungsgutachten wurde nicht erstellt. Das Baugrundgutachten lag nicht zur Einsichtnahme aus, die Antragsgegnerin wird gebeten, <i>dieses der Antragstellerin zukommen zu lassen</i>.</p> <p>Überschwemmungen/Überflutungen des Grundstückes der Antragstellerinnen sind programmiert. So schreibt auch der LNV, dass am Südlichen Rand des Baugebietes in Höhe von 0,5 Metern Aufschüttungen notwendig sind, um Sturzfluten abzuwehren.</p> <p>Diese Sturzfluten werden dann auf das Grundstück der Antragstellerin abgeleitet. Auch das Landratsamt weißt die Antragsgegnerin darauf hin, „dass bei es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommt“.</p> <p>Durch die Ableitung des Oberflächenwassers auf das Grundstück und in den Bach der Antragstellerin ist dieses massiv beeinträchtigt.</p> <p>Bei der letzten Überschwemmung (die 1. in den letzten 20 Jahren) wurde massiv Schlamm, Dreck und Bäume/Hecken auf das Grundstück der Antragstellerin geschwemmt. Das Wasser stand 40 cm hoch.</p> <p>Beweis: Bilder der Überschwemmung vom 15.07.2021, b.v.</p> <p>Neben einer massiven Geruchsbelästigung durch den Schlamm, kam es auch zu einer vollständigen Verunreinigung des Schotters im Hof der Antragstellerin. Es musste neuer Schotter aufgebracht werden, die Reinigung des Schotters mit einem Dampfstrahler dauerte eine Woche.</p> <p>Selbstverständlich ist mit diesem „Damoklesschwert“ der Überschwemmung, das Grundstück der Antragstellerin massiv betroffen und sie ist antragsbefugt.</p> <p>Mitnichten handelt es sich hierbei um eine Kleinigkeit. Die Hoffläche der Antragstellerin mit den Stellplätzen umfasst ca. 300-350 m². Ganz zu schweigen von zu erwartenden Gebäudeschäden.</p>	<p>Gemäß Punkt 7.5.7 der textlichen Festsetzungen entwässern lediglich die unmittelbar westlich des Rainlesbachs gelegenen Grundstücke gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis das Oberflächenwasser direkt in den Rainlesbach. Im übrigen Baugebiet wird das anfallende Oberflächenwasser über die festgesetzte Dachbegrünung zurückgehalten und in Zisternen auf den Grundstücken gesammelt. Erst bei einem Überlauf der Zisternen wird das Wasser kontrolliert in die Regenwasserkanalisation geleitet.</p> <p>Die Einleitung des vorgesammelten Oberflächenwassers erfolgt dann kontrolliert in Fließrichtung des Rainlesbachs (von Süden nach Norden) <u>nach</u> dem Grundstück der Kläger*in.</p> <p>Eine Gegenüberstellung des Status-Quo und der Plansituation, durchgeführt vom Ingenieurbüro BIT, hat ergeben, dass von den fünf am Rainlesbach gelegenen Grundstücken bei einem 15-minütigen jährlichen Regenereignis etwa 15,4 l/s in den Rainlesbach eingeleitet werden. Verglichen mit dem Status-Quo (ursprüngliches Gelände) und dem damit verbundenen Gesamtanfall des Oberflächenwassers, ergibt sich auch insbesondere aufgrund der topographischen Situation eine Regenwassereinleitung von 31,4 l/s bei gleichem Regenereignis. Durch das Entwässerungskonzept des Bebauungsplans wird demnach eine Verbesserung bzgl. der Einleitung von anfallendem Oberflächenwasser herbeigeführt. Gleichwohl ist eine Erhöhung einer potenziellen Überflutungsgefahr durch den Bebauungsplan fachgutachterlich widerlegt worden.</p> <p>Angehängt ist die fachgutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros BIT.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	---	----------------------

Stellungnahme BIT, vom 19.01.2022:

Seite 1

BIT | INGENIEURE

09DON18004
Stadt Donaueschingen
Erschließung Baugebiet Weiherbrünnele Neudingen

Betrachtung der Niederschlagsableitung in den Rainlesbach vor und nach Erschließung

1. Ursprünglicher Zustand



Für $r_{15\%>1,0} = 125,6 \text{ l/s ha}$

→ $Q = 2,5 \text{ ha} \times 0,1 \times 125,6 \text{ l/s ha} = 31,4 \text{ l/s}$

Seite 2

BIT INGENIEURE

2. Zustand nach Bebauung



Für $r_{15\text{min},1,0} = 125,6 \text{ l/s ha}$

$$\rightarrow Q = 0,307\text{ha} \times 0,4 \times 125,6 \text{ l/s ha} = 15,42 \text{ l/s}$$

Es ist vorgesehen, dass diese 5 Grundstücke das Niederschlagswasser direkt in den Rainlesbach einleiten.

3. Ergebnis

Vergleicht man den Oberflächenzufluss des Niederschlagswassers vor / nach der Bebauung, so ist festzustellen, dass von den 5 Grundstücken bei einem 15-minütigen jährlichen Regenereignis etwa 15,4 l/s eingeleitet werden.

Betrachtet man das ursprüngliche Gelände, so werden bei gleichem Regenereignis etwa 31,4 l/s Niederschlagswasser eingeleitet.

Es ist also festzustellen, dass nach dem Bau weniger Niederschlagswasser direkt in den Rainlesbach eingeleitet wird, als im jetzigen Zustand Oberflächenwasser zuläuft. Die restliche Fläche wird über den Regenwasserkanal im Rainlesbachweg dem Vorfluter zugeführt.

Seite 3

BIT | INGENIEURE

Aufgestellt:
Donaueschingen, den 19.01.2022

Sabine Smojver, Dipl.-Ing. (FH)

BIT Ingenieure AG
Raiffeisenstraße 40
78166 Donaueschingen

Tel.: +49 771 83261-0
Fax: +49 771 83261-50

donaueschingen@bit-ingenieure.de
www.bit-ingenieure.de

<p>Nr. 2 Kläger*in Am 02.02.22 beim VGH eingereicht, Auszug</p>	<p>BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHME</p>	<p>Empfehlung/Abwägung</p>
<p><u>Vortrag bzgl. Erhöhung der Überflutungsgefahr durch die Aufschüttung der Grundstücke im Süden des Bebauungsplans:</u></p> <p>Im Übrigen sieht der Bebauungsplan vor, dass an der südlichen Grenze des Baugebietes in Richtung Vogelschutzgebiet ein mehr als 200 Meter langer Erdwall das Baugebiet von eindringendem Außengebietswasser schützen wird, damit das herabstürzende Wasser von dem Höhenzug Länge nicht auf das Baugebiet einfließt und dort Beschädigungen herbeiführt, sondern in den Bach.</p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt hat in seinem Schreiben vom 24.09.2020 die Antragsgegnerin darauf hingewiesen, dass wild abfließendes Niederschlagswasser, bzw. Grundwasser zu keinen Schäden innerhalb des Baugebiets führen darf.</p> <p>Dieses wild abfließende Niederschlagswasser aus dem Höhenzug Länge, wird jedoch zu massiven Schäden auf dem Grundstück der Antragstellerin führen, sobald der Erdwall das Wasser umleitet.</p> <p>Die Berechnung der BIT Ingenieure auf der Grundlage von 5 Grundstücken ist damit vollständig falsch. Es ist nur die Berechnung innerhalb des Erdwalls und nicht außerhalb des Walls. Dieses Wasser, welches normalerweise in das Baugebiet einfließt und dort natürlich in dem Feuchtgebiet versickert, wird in den Bach durch den Wall umgeleitet.</p> <p>Da vor dem Erdwall landwirtschaftliche Flächen sind, kommt es auch zu Einschwemmungen von Gülle und weiteren nicht zugelassenen Stoffen.</p> <p>Der Rainlesbach ist ein Sturzbach, diesen kann man nicht kontrollieren, 98 % des Jahres führt er kein Wasser, aber wenn es stark auf der Länge regnet, dann kommt dieses Wasser den Bach heruntergestürzt.</p> <p>Es tritt nicht eine Verbesserung im Hinblick auf den Erdwall bezüglich des Grundstückes der Antragstellerin ein, sondern eine massive Verschlechterung.</p> <p>Bei der Begehung mit einem Ingenieur der BIT und Frau Börner wurde klargestellt, dass aufgrund der Tatsache, dass der Baum auf dem Grenzgrundstück nicht gefällt werden dürfe, der Kanalverlauf unter dem Rainlesbachweg entlang durchgeführt werden muss. Da ein 60 cm Rohr unter diesem Weg verlegt, wird sich dieser anheben.</p> <p>Der Weg wird sich um 40 cm erhöhen, und stellt damit dann einen Damm bezüglich des Wassers dar.</p>	<p>Durch die Festsetzung einer Aufschüttung des im Süden des Plangebiets befindlichen Baugebiets wird das von außen auf das Plangebiet einwirkende Oberflächenwasser durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen direkt punktuell gesammelt und in den Rainlesbach abgeleitet. Das Plangebiet soll so bei Starkregenereignissen vor Sturzfluten geschützt werden. Durch den Schutzwall kommt es zu keiner Erhöhung der Überflutungsgefahr. Im Status Quo fließt das von außen eindringende Oberflächenwasser aufgrund der topographischen Verhältnisse unkontrolliert nord-östlich in Richtung Rainlesbach ab. Durch das angehobene Baugebiet wird die flächige Einleitung im derzeitigen Bestand punktuell gesammelt und dann abgeleitet.</p> <p>Angehängt ist die fachgutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros BIT.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme BIT, vom 08.02.2022

Seite 1



BIT Ingenieure AG | Raiffeisenstraße 40 | 78166 Donaueschingen

STADT DONAUESCHINGEN
Ramona Börnert
Tiefbau
Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

09DON18004
Stadt Donaueschingen
Erschließung BG Weiherbrünnele in Neudingen

Rückmeldung zu den Fragen aus dem Schreiben von [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Börnert,

gerne nehmen wir Bezug auf das Schreiben von [REDACTED] an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 02.02.2022 sowie den Anmerkungen hierzu von Herrn Rechtsanwalt Frick (BFMR) vom 03.02.2022.

Zu III:

Thema Außengebietsabfluss in den Rainlesbach:

Die 5 Grundstücke am östlichen Rand des Baugebiets, deren Grundstück direkt an den Rainlesbach angrenzt sollen das Niederschlagswasser jeweils dezentral über eine eigene Einleitung dem Rainlesbach zuführen.

Zusätzlich ist die Außengebietsentwässerung zu berücksichtigen. Damit ist der Oberflächeabfluss aus natürlichen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen gemeint. Die Flächen westlich des Rainlesbachs können bei stärkeren Niederschlägen einen Abfluss in das Gewässer verursachen. Dabei läuft das Niederschlagswasser durch die Topographie bedingt in Nord-Östliche Richtung zum Rainlesbach ab. Durch den Bau des Neubaugebiets wird dieser Fließweg für einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen versperrt. Das Wasser würde somit in das Baugebiet fließen. Dies gilt es auf Anraten des Landratsamts (siehe Bebauungsplanverfahren) zu vermeiden, auch im Hinblick auf Starkregenereignisse. Deshalb ist an der südlichen Grenze des Baugebiets zu den Feldern hin ein Wall geplant, der das Wasser direkt zum Rainlesbach ableiten soll. Es wird dadurch lediglich die derzeit bestehende flächige Einleitung ins Gewässer an einen Punkt zusammengefasst.

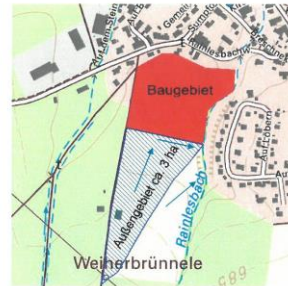
09DON18004_s03_1st.docx

Stuttgart | Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Ulm | Donaueschingen
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Harald Mähner | Vorsitzende: Dr. Volker Möggesthaler (Vorsitzende),
Dennis Bardi, Thomas Brandt, Andreas Hahn, Ulrich Möggesthaler, Bettina Koster, Andreas Nollbaum, Ernst Thomann

Seite 1 von 3

Seite 2

BIT INGENIEURE



Die sonstigen Flächen des Baugebiets werden über einen neuen Kanal entwässert und das Niederschlagswasser wird unterhalb des Rainlesbachwegs in das Gewässer geleitet. Somit wird unter dem Strich vor dem Grundstück [blacked out] weniger Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet als zuvor.

Thema Arbeiten am Rainlesbachweg:

Die von der Stadt Donaueschingen gewünschte Planungsänderung im Rainlesbachweg, durch die der schützenswerte Baum nördlich des Weges vor Beschädigungen bei der Verlegung des Regenwasserkanals geschützt werden sollte, verursachte folgende Probleme:
Da die Tiefenlage des Kanals durch die Tiefe der Bachsohle beschränkt ist, ergibt sich eine zu geringe Überdeckung des Kanals zum vorhandenen Straßenniveau. Der Kanal wäre, auch mit entsprechender Wanddicke, bei der zu erwartenden Verkehrslast nicht ausreichend tragfähig.
Dementsprechend wurden hier Möglichkeiten untersucht, die auch die Änderung der Höhenlage des Rainlesbachwegs betreffen. Aus diesem Grund wurde am 12.08.21 ein gemeinsamer Ortstermin mit Stadt, Landratsamt und Anlieger durchgeführt, bei dem die Möglichkeiten für die Anpassung/Umgestaltung/Anhebung des Rainlesbachweges besprochen wurden. Hierbei wurden vor Ort folgende Gesichtspunkte angesprochen:

Das Anheben des Rainlesbachweges, der im Überflutungsbereich des Baches liegt führt zu einer Verringerung des Überschwemmungsvolumens bzw. einer Verlagerung des Überschwemmungsvolumens auf das Grundstück (Durch die angesprochen Erstellung eines „Dammes“).
Dem kann entgegengewirkt werden, wenn der vorhandene „Damm“ nördlich des Weges bis an die Brücke abgetragen wird. Dadurch würde unter dem Strich der Wasserspiegel im Falle einer Überschwemmung verringert werden, wodurch sich dann auch das Überschwemmungsvolumen verringern würde.

Das Befahren des Grundstückes vom Weg aus muss auch nach einer Anhebung des Weges möglich sein. Hier kann durch Ausreizen der planerischen Möglichkeiten hinsichtlich Querneigung etc. der Versatz am südlichen Wegesrand minimiert werden. Es werden aber auf jeden Fall Angleichungen im Grundstück stattfinden müssen, welche die Stadt tragen müsste.

Seite 3

BIT INGENIEURE

Zu Wasserführung sollte hier auch ein Randstein mit Straßenentwässerung geplant werden, der verhindert, dass Regenwasser vom Weg auf das Grundstück läuft.

Konsens zwischen Stadt, unterer Wasserbehörde und der Anlegerin war, dass durch die Maßnahme keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes geschehen darf.
Da die Stadt uns nunmehr mitgeteilt hat, dass die ursprünglich geplante Verlegung des Kanals neben dem Weg erfolgen soll und der Baum im Zuge der Maßnahme gefällt werden soll, wird im Nachgang der Maßnahme der Ausgangszustand wiederhergestellt. Eine Veränderung des Überflutungsvolumens oder Überflutungsfächen findet somit nicht statt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


BIT Ingenieure AG
Registernummer: HRB 150000
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE255163389

i.V. Tobias Meyer

Nr. 3 Kläger*in Am 10.01.22 beim VGH eingereicht, Auszug	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHME	Empfehlung/Abwägung
<p>f. <u>Absinken des Grundstückes</u></p> <p>Die Antragstellerin hält daran fest, dass durch die Versiegelung der Flächen, und der damit einhergehenden Austrocknung der Feuchtwiesen, auch Ihr Grundstück insoweit beeinträchtigt ist, dass es zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommt und damit zu einem Absinken des Hauses.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass festgestellt wurde, dass es zu einer Austrocknung der Lehmschicht kommen kann. Dies würde sich direkt auf das Haus der</p> <hr/> <p>7</p> <p>Antragstellerin auswirken, da der Grundwasserspiegel sinkt und dann auch das Haus der Antragstellerin absinken würde.</p>	<p>Lediglich in 2 von 5 Baggerschürfen ist ein Grund-/Schichtwasserzufluss in Tiefen zwischen 3,1 und 3,3 m unter Gelände innerhalb der Opalinuston-Formation beobachtet worden. Somit ist von zeitlich/ oder örtlich begrenzten „schwebenden“ Grund-/Schichtwasservorkommen auszugehen. Der Opalinuston wird von gering durchlässigen Verwitterungslehmen überlagert, welche für eine Versickerung von Niederschlägen nicht geeignet sind. Eine lokale, oberflächliche Versiegelung hat keinen bzw. nur sehr geringen Einfluss auf den tief liegenden Grundwasserspiegel. Eine bauwerksschädliche Absenkung des Grundwasserspiegels ist deshalb insgesamt nicht und auch nicht für das Grundstück der Kläger*in zu befürchten.</p> <p>Angehängt ist die fachgutachterliche Stellungnahme des Fachbüros GEOTEAM.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme GEOTEAM, vom 25.01.2022

Seite 1

Umwelttechnik • Geotechnik • Gutachten

• Altlasten und Altstandorte
• Baugrunderkundung
• Abbruchobjekte
• Hydrogeologie
• Deponiebau



GEOTEAM Rottweil | Neckartal 93 | D-78628 Rottweil

Partnerschaft:
Dipl. Geol. Eric Utzy
Dipl. Geol. Jörg Egle

Stadt Donaueschingen
Stadtplanung
Rathausplatz 1

Neckartal 93
D-78628 Rottweil
Tel.: 0741 / 1756066
Fax: 0741 / 1756086
info@geoteam-rottweil.de
www.geoteam-rottweil.de

78166 Donaueschingen

Zeichen: Utzy

Rottweil, 25.01.2022

Baugebiet Weiherbrünnele in DS-Neudingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen einer Klage gegen die Stadt Donaueschingen in Bezug auf die Ausweisung des Baugebietes „Weiherbrünnele“ im Stadtteil Neudingen, hat die Kommune unser Fachbüro für Baugrundgutachten gebeten, zu folgender Aussage der [REDACTED] von [REDACTED] Stellung zu nehmen:

Aussage:

f. Absinken des Grundstückes

„Die Antragstellerin hält daran fest, dass durch die Versiegelung der Flächen, und der damit einhergehenden Austrocknung der Feuchtwiesen, auch Ihr Grundstück insoweit beeinträchtigt ist, dass es zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommt und damit zu einem Absinken des Hauses.“

Es wird darauf hingewiesen, dass festgestellt wurde, dass es zu einer Austrocknung der Lehmschicht kommen kann. Dies würde sich direkt auf das Haus der Antragstellerin auswirken, da der Grundwasserspiegel sinkt und dann auch das Haus der Antragstellerin absinken würde.“

Stellungnahme:

Im Rahmen der vom Fachbüro GEOTEAM durchgeführten Baugrunduntersuchung, Bericht Nr. R-350-2020 vom 12.08.2020, wurde in lediglich 2 von 5 Baggerschürfen ein Grund-/Schichtwasserzufluss in Tiefen zwischen 3,1 und 3,3 m unter Gelände innerhalb der Opalinuston-Formation beobachtet. Somit ist von zeitlich und/oder örtlich begrenzten „schwebenden“ Grund-/Schichtwasservorkommen auszugehen. Der Opalinuston wird von gering durchlässigen Verwitterungslehmen überlagert, welche für eine Versickerung von Niederschlägen nicht geeignet sind; siehe hierzu Kapitel 3.3 unseres Gutachtens. Diesem Umstand ist die Existenz von Feuchtwiesen zu verdanken.

Folglich hat eine lokale, oberflächliche Versiegelung keinen bzw. nur sehr geringen Einfluss auf einen tief liegenden Grundwasserspiegel. Eine bauwerksschädliche Absenkung des Grundwas-

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rottweil.
Geschäftsführer:
Dipl.-Geol. Eric Utzy, Dipl.-Geol. Jörg Egle

St-Nr. 19070 / 04604
USt-IdNr.: DE23356277
Amtsgericht Stuttgart PR. 720064

Kreisparkasse Rottweil
Konto-Nr.: 619604
BLZ: 642.500.40

Seite 2



Umwelttechnik • Geotechnik • Gutachten

erspiegels ist deshalb insgesamt nicht – auch nicht für das Grundstück [REDACTED] – zu befürchten.

GEOTEAM Rottweil
Partnerschaft

Eric Utry
Diplom Geologe



TEIL II: STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

Nachfolgend genannte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Stadt Donaueschingen, SG52 Bauordnung

Stadt Donaueschingen, Ortsverwaltung Neudingen

Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen, Umweltbüro

Stadt Donaueschingen, SG41 Planung

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechts und Naturschutzamt

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Gewerbeaufsicht

Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. Arbeitskreis Schwarzwald-Baar

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Nr. 1 LRA Schwarzwald-Baar-Kreis, Landwirtschaftsamt Schreiben vom 15.03.2022	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHME	Empfehlung/Abwägung
<p style="text-align: center;">Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Flächennutzungsplanverfahren und vergleichbaren Verfahren (§§ 4 und 4a Baugesetzbuch)</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.</p> <p>Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen ☒</p> <p>Absender:</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis- Amt und Fachschule für Landwirtschaft Humboldtstrasse 11 78166 Donaueschingen</p> <p>Datum: 15.03.2022 Tel.: 07721 / 913-5310 Fax: 07721 / 913-6300 Bearbeiter: Frau Dürmuth Az.: 2511 - VS</p> <p>A. Allgemeine Angaben</p> <p>Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Donaueschingen</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Weiherbrünnele“ DS-Neudingen</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- u. Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> sonstige Satzung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anlass der Stellungnahme Schreiben Stadt Donaueschingen 03.02.2022; Bebauungsplan "Weiherbrünnele" - Beteilig- ung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im ergänzen- den Verfahren</p> <p>Fristablauf für die Stellungnahme am: 09.03.2022 (gewährte Verlängerung bis 31.03.2022)</p> <p>Anschrift: per e-mail: planung@donaueschingen.de Stadtverwaltung Donaueschingen Bauverwaltung Postfach 1540 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p>		

- 2 -

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung
- Fachliche Stellungnahme:

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Zum Bebauungsplan „Weiherbrünnele“ hat das Landwirtschaftsamt bereits zwei Stellungnahmen (frühzeitige Beteiligung am 14.09.2020 + Anhörung am 11.02.2021) und eine schriftliche Zusammenfassung (07.06.2021) hinsichtlich des von der Firma accon erstellten Geruchsgutachtens vom 21.09.2020 und der nachgearbeiteten Version vom 18.02.21 erstellt.

Sowohl das ursprüngliche Geruchsgutachten als auch die nachbearbeitete Version wurde vom Emissions- und Stalklimadienst Freiburg (ESKD) plausibilisiert. Hierbei wurden Fehler festgestellt, welche hinsichtlich der Bestandskräftigkeit des Gutachtens erhebliche Auswirkungen hat.

Im Rahmen des derzeit laufenden ergänzenden Verfahrens, welches nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird, soll das Landwirtschaftsamt ausschließlich zum Aspekt „Geruch“ erneut Stellung nehmen. Für das ergänzende Verfahren wurde von der Firma accon ein neues Geruchsgutachten (11.06.2021) erstellt; dieses wurde wiederum vom ESKD Freiburg plausibilisiert. Dabei wurde festgestellt, dass bei den maßgeblichen Emissionsquellen des Betriebes Franz Münzer (Rainlesbachweg 8) das weibliche Jungvieh, anders als im Textteil des Geruchsgutachtens dargestellt, in den Emissionen der Milchviehhaltung nicht enthalten ist. Die Plausibilisierung des ESKD ist als Anhang beigefügt.

Dem Textteil der Begründung Teil IIa ist zu entnehmen, dass von dem Eigentümer des Flurstückes 146 (Gemarkung Neudingen), Rainlesbachweg 8 inzwischen eine Baulast übernommen wurde, künftig auf eine landwirtschaftliche Tierhaltung zu verzichten. Somit kann die Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bzw. die Entwicklungsmöglichkeit dieses Betriebes entfallen.

Die angestrebte Tierhaltung von maximal 2 Pferden auf dem Flurstück 146 entspricht einer Hobbytierhaltung und muss seitens des Landwirtschaftsamtes nicht berücksichtigt bzw. beurteilt werden.

Ob das Vorliegen von erheblichen Geruchsbelästigungen einem gesunden Wohnen entgegensteht ist kein landwirtschaftlicher Belang und wird von der unteren Emissionsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit beurteilt.

Landwirtschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Haupterwerbsbetriebe Sumpfohrener Straße 16 (Betrieb Tobias Hezel) und dem Tafelackerhof (Betrieb Uwe Münzer) nicht betroffen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landwirtschaftlichen Belange des Betriebs Rainlesbachweg 8 mehr berührt werden.

Kennntnisnahme

- 3 -

- 3 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Dürmuth

nachrichtlich an:

per e-mail

Baurechts- und Naturschutzamt

-untere Baurechtsbehörde-

Am Hoptbühl 5

78048 Villingen-Schwenningen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Landwirtschaftsamt

Fr. Dürmuth
c.duermuth@lrabk.de

Freiburg i. Br. 14.03.2022
Name Jana Lissner
Durchwahl 0761 208-1251
Aktenzeichen 32-8824.81-SBK /Neudingen
BPlan Weiherbrünnele
(Bitte bei Antwort angeben)

**Geruchsgutachten der Fa. accon zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Weiherbrünnele“ in der Gemarkung Neudingen, Plausibilisierung des
Gutachtens ACB-0920-9198/03 Rev.1 vom 11.06.2021**

Ihre Anfrage vom 14.02.2022

Sehr geehrte Fr. Dürmuth,

die Stadt Donaueschingen plant die Ausweisung eines Wohngebietes (WA) in der Gemarkung Neudingen im Rahmen der Bebauungsaufstellung „Weiherbrünnele“. Im Vorfeld wurde dazu von der Fa. Accon ein Geruchsgutachten erstellt mit Datum vom 21.09.2020, welches wir mit Datum vom 02.02.2021 geprüft haben. Dabei wurden diverse Mängel festgestellt.

Mit mail vom 19.05.2021 haben Sie uns in Auszügen die Ergebnisse des überarbeiteten Gutachtens vorgelegt.

Diese Ergebnisse haben wir uns angesehen und mit mail vom 19.05.2021 darauf hingewiesen, dass zwar nicht alle Zweifel an der Plausibilität ausgeräumt werden konnten, landwirtschaftliche Belange aber nicht betroffen scheinen, wenn der Betrieb im Rainlesbachweg 8 die Tierhaltung dauerhaft einstellen möchte.

Die nun vorliegende Revision des Gutachtens mit Datum vom 11.06.2021 berücksichtigt nun den mutmaßlich genehmigten Umfang der Tierhaltung im Rainlesbachweg 8.

Dienstgebäude Talstraße 4-8 · Freiburg i. Br. · Telefon 0761 208-0 · Telefax 0761 208-391280 · abteilung3@rpf.bwl.de
Postanschrift Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.
www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
VAG-Linien 2, 3 · Haltestelle Johanneskirche

- 2 -

Sie bitten um Plausibilisierung des revidierten Gutachtens.

Verwendetes Rechenmodell

Die Diskussion zum verwendeten Rechenmodell war abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das verwendete Rechenmodell den Anforderungen der TA Luft alt entspricht. Seit 01.12.2021 gilt die neue TA Luft, welche ein verändertes Modell vorschreibt. Bindend ist jedoch die geltende Rechtsvorschrift zum Zeitpunkt der Antragsstellung, so dass hier nach alter TA Luft beurteilt werden muss.

Maßgebliche Emissionsquellen

Rainlesbachweg 8

Es wurden die Emissionen für 12 ferkelführende Sauen mit Ferkel bis 18kg, 25

Milchkühe (entspricht 30GV) und 40 Legehennen angesetzt.

Tabelle 2: Umrechnung des Tierbestands in Tierlebensmasse, Berechnung Geruchsemissionen

Quell-ID	Tierart	Anzahl Tiere	Umrechnungsfaktor [GV]	Gesamte Tierlebensmasse [GV]	Emissionsfaktor [GE/s*GV ⁻¹]	Geruchsemissionsstrom [MGE/h]
QUE_101 bis QUE_103	Sauen mit Ferkel (bis 18 kg)	12	0,5	6	20	0,432
	Milchkühe inkl. Jungvieh	25	1,2	30	12	1,296
	Legehennen	40	0,0034	0,136	42	0,021
Gesamt						1,749

Tabelle 3: Berechnung des Geruchsemissionsstroms der Nebenanlagen

Quell-ID	Quelle	Offene Fläche [m ²]	Emissionsfaktor [GE/s*GV ⁻¹]	Geruchsemissionsstrom [MGE/h]
QUE_104	Festmistlager	30	3	0,216
Gesamt				0,216

Im Textteil und in der Tabelle wird davon gesprochen, das, wie in Milchviehbetrieben üblich, auch das weibliche Jungvieh gehalten wurde. Dies entspräche durchschnittlich 47GV statt der angesetzten 30 GV. Das weibliche Jungvieh ist, anders als im Textteil dargestellt, in den Emissionen der Milchviehhaltung nicht enthalten.

Sumpfohrener Str. 16 und Tafeläckerhof

Der Ansatz der Tierzahlen ist unverändert.

- 3 -

Die Festmistlagerfläche ist entsprechend der gängigen Praxis mit 2/3 der Fläche als emissionsrelevant angesetzt.

Tierartspezifischer Gewichtungsfaktor

Die tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren wurden in der ersten Überarbeitung korrigiert und in der aktuellen Revision übernommen

Berücksichtigung von Gebäuden

Eine Gebäuderasterdatei wurde lt. Protokolldatei verwendet. Die Gebäuderasterdatei ist nicht angefügt. Welche Gebäude mit welcher Höhe berücksichtigt sind kann aufgrund der vorgelegten Daten nicht gegengeprüft werden.

Fazit


Ob die für den Betrieb Rainlesbachweg 8 angesetzten Tierzahlen den genehmigten entsprechen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Anders als im Textteil aufgeführt, ist das Jungvieh in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Sofern die Tierhaltung offiziell eingestellt wird, wie durch Übernahme einer entsprechenden Baulast wohl mittlerweile geschehen, ist diese Frage nicht mehr relevant.

Eine Aussage zu den berücksichtigten Gebäuden kann ohne fehlende Rasterdatei nicht getroffen werden. Da die Berücksichtigung nur im Nahbereich Rainlesbachweg 8 relevant ist, erübrigt sich auch diese Frage bei Einstellung der Tierhaltung.

Alle anderen Prüfpunkte genügen den Anforderungen der TA Luft und sind plausibel. Landwirtschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Betriebe Sumpfohrener Str. 16 und Tafelackerhof nicht betroffen.

Gez. Lissner, ESKD Freiburg

<p>Nr. 2 LRA, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Schreiben vom 15.03.2022</p>	<p>BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHME</p>	<p>Empfehlung/Abwägung</p>
<p>LANDRATSAMT</p> <p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - 78045 Villingen-Schwenningen</p> <p>per Mail: planung@donaeschingen.de</p> <p>Stadtverwaltung Donaueschingen Bauverwaltung Rathausplatz 1 78166 Donaueschingen</p> <p>08.03.2022</p> <p>Aufstellung eines Bebauungsplanes Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Az. 43 - We/mj 690.73</p> <p>Anlage: 1 Stellungnahme</p> <p>Gemeinde: Donaueschingen-Neudingen</p> <p>Vorhaben: Bebauungsplan „Weiherbrünnele“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.</p> <p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrabk.de).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Lara Wenzl</p> <div style="text-align: right;">  <p>AMT FÜR UMWELT, WASSER- UND BODENSCHUTZ</p> <p>DIENSTGEBÄUDE AM HOPTBÜHL 5 78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN</p> <p>LARA WENZL ZIMMER-NR. 244 DURCHWAHL 07721 913-7657 TELEFAX 07721 913-8960 L.WENZL@LRABK.DE</p> <p>TELEFONZENTRALE 07721 913-0 ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900 INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE UST-IDNR. DE 142984618</p> <p>SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR BIC SOLADE31VSS IBAN DE48 6945 0065 0000 0003 15</p> <p>ALLGEMEINE SPRECHTAGE UND FÜHRERSCHEINSTELLE MO-DO 8.00-11.30 UHR DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR</p> <p>KFZ-ZULASSUNG MO-MI 08.00-14.00 UHR DO 08.00-13.00 UHR DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR FR 08.00-11.30 UHR</p> </div>		

Seite 2

Zum Bauungsplanvorhaben „Weiherbrünnele“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum oben genannten Bauungsplanvorhaben haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 24.09.2020 sowie im Rahmen der Offenlage mit Schreiben vom 12.02.2021 Stellung genommen. Die von uns geäußerten Belange sind in der aktuellen Fassung weitgehend berücksichtigt. Einzelne Hinweise sowie im Weiteren zu berücksichtigende Punkte haben wir nachfolgend nochmals aufgeführt:

Schutzgut Boden in der Umweltprüfung

Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.

Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die von uns in unserer Stellungnahme vom 12.02.2021 aufgeführten Hinweise wurden in der aktuellen Fassung des Umweltberichts beachtet. Von unserer Seite bestehen keine weiteren Einwände gegen die vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden.

gez. Lara Wenzl

Wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

TEIL III: STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens vorgebracht.